

XX..

Reg.

ENTWURF

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Abfallreglement vom 25. September 2005 (Abfallreglement, AFR; SSSB 822.1): Sammlung von Grün-, Rüst- und Speiseabfälle; Teilrevision

1. Ausgangslage

Am 29. Oktober 2009 hat der Stadtrat die Interfraktionelle Motion von SP/JUSO, SVPplus, FDP, GLP, BDP/CVP, GFL/EVP, GA/JA! (Beat Zobrist, SP/Peter Bernasconi, SVP/Dolores Dana, FDP/Jan Flückiger, GLP/Kurt Hirsbrunner, BDP/Béatrice Wertli, CVP/Nadia Omar, GFL/Aline Trede, GB) erheblich erklärt. Die Motionärinnen und Motionäre verlangen darin die Einführung der flächendeckenden Sammlung organischer Abfälle zur Energiegewinnung durch die Stadt Bern. Neben Gartenabraum sollen neu auch Rüstabfälle und Speisereste gesammelt werden. Dieser Auftrag geht damit über die 1988 eingeführte Grüngutsammlung der Stadt Bern hinaus. Damals stellte die Abfallentsorgung Grüncontainer für Garten- und Rüstabfälle gebührenfrei bereit und führte das eingesammelte Material der Kompostierung zu. Speisereste waren nicht zugelassen. Wegen mangelnder Trenndisziplin der Bevölkerung beziehungsweise zunehmender Verunreinigungen musste die Sammlung kompostierbarer Abfälle 1997 eingestellt werden. Seither kann die Bevölkerung von März bis Dezember nur noch Gartenabfälle wie Gras, Laub, Unkraut, Strauch- und Baumschnitt im Grüncontainer abgeben. Zudem steht ihr im Frühling und Herbst der Häckseldienst zur Verfügung. Weiter unterstützt die Stadt Quartierkompostieranlagen mit Infrastruktur, Beratungen und Kursen. All diese Angebote werden über die Abfallgrundgebühr pauschal finanziert. Seit 1. Mai 2007 besteht für die Bereitstellung der Grünabfälle eine Containerpflicht.

Am 21. Februar 2012 hat das Bundesgericht im Zusammenhang mit den städtischen Abfallgebühren ein wegweisendes Urteil gefällt. Es hat darin zwar entschieden, dass das Verursacherprinzip des Umweltschutzgesetzes auch auf die Reinigung von achtlos weggeworfenem Abfall (sogen. Littering) und auf die Entsorgung von Abfall, der in öffentlichen Abfalleimern zurückgelassen wird, anwendbar ist und deshalb die damit verbundenen Kosten solchen Betrieben auferlegt werden dürfen, die in besonderer Weise zur Entstehung dieses Abfalls beitragen. Diese Kostenauflegung darf jedoch nicht, wie im städtischen Abfallreglement vorgesehen, über die von den Grundeigentümern verlangten Abfallgrundgebühren erfolgen. Vielmehr müssen eigene Gebührentatbestände geschaffen werden. Für die Stadt Bern bedeutet dieses Gerichtsurteil, dass Anpassungen des Abfallreglements nötig sind, die grundsätzliche Fragestellungen betreffen und Abklärung verschiedener komplexer Rechtsfragen erfordern. Zwischen den dort vorzunehmenden Anpassungen und der hier zur Diskussion stehenden Einführung einer flächendeckenden Abfuhr von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen besteht aber kein sachlicher Zusammenhang. Um eine differenzierte Diskussion bei den thematisch sehr unterschiedlichen Revisionen zu ermöglichen und die erweiterte Grüngutsammlung so rasch wie möglich einführen zu können, werden dem Stadtrat zwei separate Vorlagen unterbreitet. Die mit dem vorliegenden Vortrag angestrebte Teilrevision des Abfallreglements ist aufgrund der politischen Vorgaben dringend und steht in keinem Widerspruch zum genannten Bundesgerichtsurteil. Sie soll deshalb vorzeitig ausgelöst werden.

2. Worum es geht

Bereits im Abfallentsorgungskonzept 2003: ökologisch, ökonomisch, sozial hat sich der Gemeinderat der Stadt Bern für die Vergärung von Biomasse ausgesprochen. Gemäss Konzept soll „die Grüngutsammlung (...) langfristig auch auf Speisereste und Küchenabfälle ausgedehnt werden. Die Grünabfälle werden dann wöchentlich gesammelt und vergärt, was energetische und ökologische Vorteile bringt. Die Verwertung der Abfälle erfolgt entweder in einer eigenen Vergärungsanlage oder in einer regionalen Anlage mit Beteiligung der Stadt“ (vgl. S. II/III, 19/20).

Vor diesem Hintergrund hat Entsorgung + Recycling 2005 ein Areal in Buch für den Bau einer eigenen Vergärungsanlage in Kombination mit einem neuen Entsorgungshof (als Ersatz für den Entsorgungshof Fellerstrasse) geprüft. Es hat sich aber gezeigt, dass die Stadt allein eine solche Anlage nicht wirtschaftlich betreiben kann.

Nach der Ablehnung des Liegenschaftserwerbs und Projektierungskredits für einen Entsorgungshof Nord in der Volksabstimmung vom 12. Februar 2006 hat sich Stadt auf die Umsetzung des neuen Abfallreglements, die Sanierung der Abfallrechnung und die Suche nach alternativen Standorten für die überlasteten Entsorgungshöfe konzentriert. Nach erfolgtem Schuldenabbau und dem Vorliegen der Baubewilligung für die Sanierung des Entsorgungshofs Fellerstrasse kann nun die weitere Umsetzung des Abfallentsorgungskonzept 2003 an die Hand genommen werden. Aufgrund von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen steht allerdings nicht mehr der Bau einer städtischen, sondern die Nutzung und möglicherweise Beteiligung an einer bestehenden Vergärungsanlage im Vordergrund. Zudem soll die in der Motion geforderte Ausdehnung der Grüngutsammlung ab Mitte 2013 umgesetzt werden.

Die Vergärung von Biomasse ist ein wichtiger Baustein einer modernen Energiestrategie. Heute wird ein Teil der in der Stadt Bern anfallenden Biomasse kompostiert und ein Teil (Rüstabfälle, Speisereste aus Haushalten) in der Kehrlichtverbrennungsanlage (KVA) thermisch verwertet. Pumpfähige organische Abfälle aus gewerblicher Nutzung können zudem in der Biogasanlage der ARA Bern verarbeitet werden. Schon heute produziert die ARA Bern rund 16,8 Gigawattstunden Biogas und kann damit 1.7 Mio. Liter fossilen Treibstoff ersetzen. Ergänzend dazu wird Energie für betriebsinterne Prozesse produziert.

Bei der Vergärung von Biomasse entstehen Wärme, Biogas zur Energiegewinnung, Kompost und Flüssigdünger. Je nach Verfahren und Zusammensetzung der Masse lassen sich aus 100 Kilogramm Garten- und Küchenabfall durch Vergärung bis zu 20 Kilowattstunden Strom erzeugen. Würde die geschätzte Mindestmenge von 8 000 Tonnen aus privaten Haushalten einer bestehenden Vergärungsanlage in der Region zugeführt, dann könnte 1,6 Mio. Kilowattstunden Strom (bzw. 1,6 Gigawattstunden) Energie in Form von Biogas (Energiegehalt Biogas: ca. 600 kWh/a pro Tonne Grüngut) produziert werden. Der Stadtrat von Bern hat sich an seiner Sitzung vom 29. Oktober 2009 deshalb klar für eine Ausdehnung der Grüngutsammlung ausgesprochen.

Die Umsetzung des Motionsauftrags erfordert auch Anpassungen des Abfallreglements. Hauptsächlich geht es dabei darum, eine bundesrechtskonforme Finanzierung der neuen Dienstleistungen der Grüngutsammlung zu gewährleisten. Mittels Finanzierung der erweiterten Grünabfuhr durch eine neu einzuführende, spezifische Verursachergebühr soll das Verursacherprinzip bei organischen Abfällen verankert werden

Mit vorliegendem Vortrag unterbreitet der Gemeinderat dem Stadtrat in einem ersten Schritt die mit der Ausdehnung der Grüngutsammlung auf Rüstabfälle und Speisereste (Küchenabfälle) verbundene erforderliche Teilrevision des Abfallreglements. Den für diese Ausdehnung der Grüngutsammlung erforderlichen Kreditantrag wird der Gemeinderat dem Stadtrat in einem zweiten Schritt in der zweiten Jahreshälfte 2012 unterbreiten.

3. Konzept zur Sammlung von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen

3.1 Was soll künftig gesammelt werden?

Heute werden im Rahmen der Grüngutsammlung Gartenabfälle wie Gras, Laub, Unkraut, Strauch- und Baumschnitt eingesammelt. In Zukunft soll die Bevölkerung auf freiwilliger Basis nebst den Gartenabfällen auch Rüstabfälle und Speisereste (Küchenabfälle) zur Wiederverwertung abgeben können. Speisereste eignen sich wegen ihres Salzgehalts und wegen den Fleischabfällen nicht für die Kompostierung, ebenso wenig Fruchtschalen, die mit chemischen Rückständen belastet sind. Die Ausdehnung der Grüngutsammlung auf Küchenabfälle hat deshalb zur Folge, dass das organische Material nicht mehr kompostiert, sondern zwecks Energiegewinnung der Vergärung zugeführt wird.

Bei der erweiterten Grüngutsammlung stehen die organischen Abfälle aus privaten Haushalten im Vordergrund. Auf die Sammlung von Speiseresten und insbesondere tierischen Abfällen aus Kantinen, Restaurants, Take Away- und anderen Gewerbebetrieben soll demgegenüber verzichtet werden. Tierische Abfälle dürfen gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten VTNP nicht in Kehrriechwagen eingesammelt werden, vielmehr gelten besondere Transportvorschriften. Demnach müssen geschlossene, dichte Behälter wie Fässer zum Einsatz kommen. Weil Entsorgung + Recycling mit den Kehrriechwagen keine Fässer transportieren kann und weil es für diesen Bereich bewährte und gut funktionierende privatwirtschaftliche Lösungen gibt, wird auf die Sammlung gewerblicher Abfälle verzichtet.

3.2 Wie soll die Sammlung organisiert werden?

Heute können die Gartenabfälle 14-täglich von März bis Dezember abgegeben werden. In Zukunft soll der Abtransport der organischen Abfälle ganzjährig, und zwar von März bis November einmal pro Woche und von Dezember bis Februar alle zwei Wochen sichergestellt werden. Wie bei der bereits bestehenden Sammlung von Gartenabraum muss die Bereitstellung in gesonderten Containern und zu klar festgelegten Zeiten erfolgen (zwischen 19 Uhr am Vorabend und 7 Uhr am Abfuhrtag). Die Container müssen zudem - wie bereits heute - auf privatem Grund gelagert werden können; den öffentlichen Raum dürfen sie nur während den Bereitstellungszeiten belegen. Aus hygienischen Gründen können keine Ausnahmen von der Containerpflicht bewilligt werden, dies gilt insbesondere auch für die Innenstadt.

Als Gefässe kommen ausschliesslich Normcontainer infrage. Um Missbrauch und Verunreinigungen vorzubeugen, verlangt die Stadt klare Verantwortlichkeiten: Die Hauseigentümer bzw. die Hausverwaltungen sind grundsätzlich für die Beschaffung, Bereitstellung und Reinigung des Containers verantwortlich und tragen die entsprechenden Kosten. Sie bezeichnen für jeden Container eine Ansprechperson - in der Regel die Hauswartin oder den Hauswart - gegenüber Entsorgung + Recycling Bern. Einzelne Mieterinnen und Mieter können aus organisatorischen Gründen für sich selbst nicht einen Container bewirtschaften bzw. eine entsprechende Jahresvignette lösen (vgl. dazu hinten Ziff. 3.6). Haben Mieterinnen und Mieter keine Möglichkeit, einen Container mitzubenehmen, dann können sie sich aber zu einer Mieterge-

meinschaft zusammenschliessen und gemeinsam einen Container bewirtschaften bzw. eine Jahresvignette lösen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verantwortlichkeiten klar geregelt sind und beim betreffenden Gebäude nicht bereits ein Container vorhanden ist. Die Details hierzu werden in der Abfallverordnung geregelt werden.

Die einzelnen Haushalte verwenden zur Sammlung der organischen Abfälle mit Vorteil so genannte Compobags mit Gitternetzaufdruck, die aus organischem Material hergestellt sind und sich in Vergärungsanlagen mit anschliessender Kompostierung ebenfalls abbauen lassen. Die Säcke erhöhen die Hygiene beim Sammeln zuhause und bei der Zwischenlagerung im Container. Um Sauberkeitsproblemen vorzubeugen, ist es - anders als zum Beispiel in der Stadt Biel - nicht erlaubt, die Compobags am Sammeltag direkt an den Strassenrand zu stellen. Dies deshalb, weil in Bern im Unterschied zu Biel auch Speisereste gesammelt werden, welche Tiere anziehen und zur Verunreinigung des öffentlichen Raums führen können.

Schon heute werden zudem bei der Siedlungsabfallentsorgung (in blauen Gebührensäcken) immer wieder Probleme mit falschen Bereitstellungszeiten vermeldet. Würde ein Compobag mit vergärbarem, oft bereits flüssigem und geruchsintensivem Material ausserhalb der offiziellen Bereitstellungsstermine an den Strassenrand gestellt, könnte er im schlimmsten Fall eine Woche lang liegen bleiben. Die damit einhergehende Belastung des öffentlichen Raums kann nur durch eine konsequente Containerpflicht vermieden werden.

3.3 *Was passiert mit den organischen Abfällen?*

Die Menge organischer Abfälle wird mit einer Ergänzung der heutigen Sammlung durch Rüstabfälle und Speisereste deutlich zunehmen. Je nach Akzeptanz des Systems in der Bevölkerung rechnet Entsorgung + Recycling mit einem Potenzial von insgesamt 6 000 bis 13 000 Tonnen pro Jahr. Für den Transport eignen sich Kehrriechtfahrzeuge mit Zusatzausrüstung, welche die organischen Abfälle nach der Sammlung in eine Vergärungsanlage transportieren. Da die Stadt Bern auf den Bau einer eigenen Anlage verzichtet, kommen zum Beispiel die bestehenden Kompogas-Anlagen in Aarberg oder Utzenstorf infrage. Drei weitere Anlagen sind in Planung, nämlich jene der Kompostieranlage Seeland AG auf ihrem Areal in Sugiez, die Anlage der Kewu in Krauchthal sowie die gemeinsame Anlage von Energie Wasser Bern ewb und BKW/sol-e suisse in Rubigen.

Die Wahl der Anlage wird im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung erfolgen. Ziel ist es, die Transportwege möglichst kurz zu halten.

3.4 *Was kostet die Ausdehnung der Grüngutsammlung?*

Für die heutige Sammlung von Gartenabraum setzt Entsorgung + Recycling vier Spezialfahrzeuge ein. Durch die Umstellung von der heute vierzehntäglichen auf die wöchentliche Sammlung von März bis November müssen zusätzliche Fahrzeuge und entsprechendes Personal eingesetzt werden. Die Berechnungen von Entsorgung + Recycling zeigen, dass mit zwei zusätzlichen Fahrzeugen und 4 zusätzlichen Mitarbeitenden gerechnet werden muss.

Die Ausdehnung der Grüngutsammlung bringt keine spürbare Entlastung bei der Siedlungsabfallentsorgung. Zwar kann durch das Heraustrennen von Rüstabfällen und Speisereste mit einer Reduktion des in der KVA verwerteten Siedlungsabfalls von maximal 18 Prozent bezogen auf die Gesamtmenge Hauskehrriecht (in Tonnen) gerechnet werden. Die Sammeltouren von Entsorgung + Recycling können aber nicht im gleichen Umfang reduziert werden, da gemäss Reglement alle Haushalte zweimal die Woche bedient werden müssen. Die Einführung

einer zusätzlichen Sammlung für organische Abfälle führt deshalb zu einer verschlechterten Kostendeckung bei der bestehenden Sammlung von Siedlungsabfällen.

Auch die Veränderung der Verwertungswege kann die Mehrkosten der ausgedehnten Sammlung nicht kompensieren. Mit der Ausdehnung der Grüngutsammlung wird ein Teil der heutigen Abfallmengen vom Gebührensack zum Grüncontainer umgelagert. Damit wird die Menge an verbrennbarem Sammelgut (Verwertungskosten Fr. 173.00 pro Tonne) zu Gunsten von vergärbarem Sammelgut (Verwertungskosten von rund Fr. 100.00 pro Tonne) abnehmen. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass die heutige Verwertung des Gartenabraums in der Kompostieranlage Sugiez nur Fr. 62.00 pro Tonne kostet (Berechnungen jeweils ohne Transport). Mit rund Fr. 100.00 pro Tonne ist die Vergärung also deutlich teurer als die Kompostierung, jedoch günstiger als die Verbrennung in der Kehrichtverbrennungsanlage.

In der Kalkulation berücksichtigt werden müssen zudem die sinkenden Einnahmen bei den Kehrichtsackgebühren. In der Gesamtbetrachtung rechnet Entsorgung + Recycling deshalb im Vergleich zur bisherigen Grüngutsammlung mit Mehrkosten von brutto 1,75 Mio. Franken pro Jahr.

3.5 *Wie soll die Sammlung von organischen Abfällen finanziert werden?*

Die heute praktizierte Sammlung von Gartenabraum wird im Rahmen der Grundgebühr pauschal abgegolten und nicht separat verrechnet. Der Nachteil dieser Finanzierung besteht darin, dass alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gleichmässig und unabhängig von der angefallenen Grünabfallmenge für die Kosten aufzukommen haben. Diesem Finanzierungsmodell fehlt somit ein an die Verursachung anknüpfendes Bemessungskriterium, das der tatsächlich übergebenen Abfallmenge Rechnung trägt. Mit Blick auf den kürzlich ergangenen Bundesgerichtsentscheid in Sachen Abfallreglement der Gemeinde Romanel-sur-Lausanne dürfte eine solche Finanzierung der *erweiterten* Grüngutsammlung, die zusätzliche, nicht von allen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in Anspruch genommene Dienstleistungen umfasst, nicht haltbar sein (BGE 137 I 257, E. 6). Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, die mit der Erweiterung der Grüngutsammlung anfallenden, zusätzlichen Kosten über eine neu einzuführende Verursachergebühr zu finanzieren, die bei den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grüngutcontainer erhoben wird.

In Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach die Fixkosten über die mengenunabhängige Grundgebühr und die variablen Kosten aus Erträgen einer mengenabhängigen Verursachergebühr zu decken sind, kann mit der hier vorgeschlagenen Lösung die Grüngutsammlung in Zukunft zu rund einem Drittel über die Grundgebühren und zu zwei Dritteln über eine Verursachergebühr finanziert werden. Mit dieser Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verursachergebühr bleiben die über die Grundgebühr abgegoltenen absoluten Kosten der Grüngutsammlung ungefähr konstant. Lediglich die gegenüber heute höheren Kosten der Grüngutsammlung werden durch die Verursachergebühr abgedeckt. Mit andern Worten steht der Grüngutsammlung derselbe Betrag wie bisher aus der Grundgebühr zur Verfügung.

Die hier vorgeschlagene Regel hat den Vorteil, dass trotz den Mehrleistungen und den daraus resultierenden zusätzlichen Kosten bei denjenigen keine Gebührenerhöhung erfolgt, welche die Grüngutsammlung künftig nicht nutzen werden. Im Übrigen haben auch verschiedene Städte diesen Weg gewählt: So wird beispielsweise in Wettingen, Kloten, Burgdorf, Chur, Baden, Muri, Kirchberg, Pratteln und Wil (SG) für die Einsammlung von Garten- und Rüstabfällen eine separate Gebühr entrichtet. Ein gleiches System sieht auch die Stadt Zürich vor (vgl. hinten Ziff. 3.8).

3.6 Ausgestaltung der Gebühr für Grün-, Rüst- und Speiseabfälle

Wie ein Vergleich mit anderen Städten zeigt, kann eine separat zu erhebende Verursachergebühr für die Sammlung von organischen Abfällen als Jahrespauschale (mittlere Verursachere Wirkung) oder als Gebühr pro Leerung ausgestaltet werden (hohe Verursachere Wirkung). Die Finanzierung kann also entweder mit einer Jahresvignette oder mit einem Container-Band erfolgen, das vor jeder Leerung am Container angebracht werden muss. In Form einer Jahresgebühr (Jahresvignette) wird die Verursachergebühr zum Beispiel in Burgdorf, Pratteln und Baden erhoben. Eine Leerungsgebühr kennen demgegenüber Chur sowie Muri und Kirchberg. In Wettingen und in Wil (SG) kann zwischen Jahres- oder Leerungsgebühr gewählt werden.

Praktische Gründe und Erfahrungen aus anderen Städten sprechen für die Erhebung einer Jahrespauschale (Jahresvignette). Jahresvignetten sind kundenfreundlicher und halten die administrative Belastung und den Kontrollaufwand auf Seiten der städtischen Behörden in Grenzen. Auch spielt bei der Jahresvignette keine Rolle, ob wöchentlich volle oder halbleere Container bereitgestellt werden, wenn die Vignette einmal bezahlt ist. Dies dürfte sich positiv auf die Geruchsentwicklung und auf die Sauberkeit auswirken. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass der Container erst dann bereitgestellt wird, wenn er auch tatsächlich randvoll ist. Dies dürfte sich gerade in den warmen Sommermonaten wegen der möglichen Geruchsentwicklung als grossen Nachteil erweisen. Zudem wird mit dem Modell einer Jahrespauschale auch den Bedürfnissen der Gartenbesitzerinnen und -besitzer besser Rechnung getragen, indem diese ihre Gartenabfälle unabhängig von der Menge ohne weitere Zusatzkosten entsorgen können.

Entsorgung + Recycling wird den bei ihr angemeldeten Containereigentümerinnen und -eigentümern die Grundgebühr jeweils in Rechnung stellen und nach Erhalt der Gebühr die Jahresvignetten zustellen. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer oder der Liegenschaftsverwaltung ist es überlassen, die Gebühr analog der Grundgebühr über die Nebenkostenabrechnung den Mieterinnen und Mietern, d.h. den eigentlichen Abfallverursachenden, zu verrechnen.

3.7 Was kostet die Sammlung die Bevölkerung?

Entsorgung + Recycling hat für die unterschiedlich grossen Container folgende Jahres- bzw. Leerungsgebühren berechnet:

Containergrösse	Kosten
140 Liter	Fr. 100.00
240 Liter	Fr. 160.00
360 Liter	Fr. 240.00
600 Liter	Fr. 400.00
800 Liter	Fr. 540.00

Mit der Ausdehnung der Grüngutsammlung sind Einsparungen beim gebührenpflichtigen Hauskehricht im Umfang von zirka 15 % bezogen auf die 5,7 Mio. Franken Einnahmen aus den Säcken möglich. Alles in allem kann für einzelne Haushalte mit folgenden Kosten gerechnet werden:

- Bsp. Einfamilienhaus mit Garten und 4 Personen: Neu Jahresgebühr Fr. 100.00 bei einem 140 L Container, Einsparung Kehrriechtsäcke Fr. 30.00. Ergibt total Mehrkosten von Fr. 70.00.
- Bsp. 4-Zimmerwohnung in 20-Familienhaus und 4 Personen: Neu Jahresgebühr Fr. 27.00 pro Wohnung bei einem 800 L Container, Einsparung Kehrriechtsäcke Fr. 30.00. Ergibt total Minderkosten von Fr. 3.00.

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden im Zuge des eingangs erwähnten Bundesgerichtsurteils vom 21. Februar 2012 (vgl. vorne Ziff. 1) zudem von einer Reduktion der Abfallgrundgebühren profitieren, welche allfällige Mehrkosten der erweiterten Grüngutsammlung ganz oder teilweise kompensieren wird.

3.8 Was passiert mit dem Grüngut in andern Städten?

Organische Abfälle werden auch in verschiedenen anderen Gemeinden und Städten der Schweiz separat gesammelt. Während vielerorts wie heute in Bern ausschliesslich Gartenabfälle separat gesammelt und kompostiert werden (z.B. in Köniz), haben verschiedene Gemeinden die Sammlung zusätzlich auf Rüstabfälle ausgedehnt, so namentlich Biel, Thun oder Burgdorf. Allerdings haben nur wenige Gemeinden Erfahrungen mit der Sammlung von Speiseresten, so z.B. Genf, Baden, Wil (SG), Kloten oder Pratteln. Aus Genf sind Geruchsprobleme bei Gebäuden bekannt, bei welchen kein Platz für Container besteht und die Sammelsäcke li aus den Haushaltungen direkt an den Strassenrand gestellt werden dürfen. Aus diesem Grund setzt zum Beispiel auch Zürich für die zukünftige Sammlung ausschliesslich auf Grüngutcontainer.

Von grossem Interesse für Bern ist die Entwicklung in Zürich, weil die Limmatstadt im Moment aufgrund eines politischen Vorstosses ebenfalls den Ausbau der Grüngutsammlung vorbereitet. Auch hier soll die Sammlung neu Rüstabfälle und Speisereste umfassen. Das Zürcher Modell geht von einer Jahresgebühr pro Container aus. Diese liegt bei jährlich Fr. 150.00 für 140 Liter beziehungsweise Fr. 840.00 für 800 Liter und soll die Vollkosten umfassen (d.h. reine Verursachergebühr). Die Einführung der Sammlung ist auf 2013 hin geplant.

3.9 Umsetzung und Zeitplan

In der Stadt Bern ist eine Einführung der Grüngutsammlung ab Mitte 2013 geplant. Dabei sollen soweit möglich Erfahrungen aus Zürich einfließen, welches ab Januar 2013 mit einer flächendeckenden Sammlung startet. Der geplante Einführungszeitpunkt ist angesichts der bis dahin auf operativer Ebene noch zu klärenden Fragen ambitioniert und setzt einen optimalen Projektverlauf voraus.

Den für die Ausdehnung der Grüngutsammlung erforderlichen Kreditantrag wird der Gemeinderat dem Stadtrat in der zweiten Jahreshälfte 2012 unterbreiten. Mit Start der Einführung der erweiterten Grüngutsammlung im Jahr 2013 wird auch die Interfraktionelle Motion SP/JUSO, SVPplus, FDP, GLP, BDP/CVP, GFL/EVP, GA/JA (Beat Zobrist, SP/Peter Bernasconi, SVP/Dolores Dana, FDP/Jan Flückiger, GLP/Kurt Hirsbrunner, BDP/Béatrice Wertli, CVP/Nadia Omar, GFL/Aline Trede, GB) als erfüllt abgeschrieben werden können. Der Stadtrat hat im Februar 2012 einer Fristverlängerung zur Erfüllung der Interfraktionellen Motion bis Ende 2012 zugestimmt. Der Gemeinderat setzt alles daran, die Arbeiten bis zu diesem Zeitpunkt soweit als möglich voranzutreiben. 2012 soll daher die Ausdehnung der Sammlung logistisch vorbereitet und eine breite Informationskampagne für die Bevölkerung konzipiert werden.

4. Die Änderungen des Abfallreglements im Einzelnen

Ziel der vorliegenden Teilrevision ist es, die bestehenden Bestimmungen mit den für die Einführung der erweiterten Grüngutsammlung unerlässlichen, zusätzlich notwendig werdenden Regelungen zu komplettieren und allfällige Lücken (z.B. bei der Finanzierung) zu schliessen.

Artikel 5 Absatz 3 AFR (*Ergänzung*)

Heute können die Gartenabfälle 14-täglich von März bis Dezember abgegeben werden. In Zukunft soll der Abtransport der organischen Abfälle ganzjährig, und zwar von März bis November einmal pro Woche und von Dezember bis Februar alle zwei Wochen sichergestellt werden. Demgegenüber erfolgt die Abfuhr von „gewöhnlichem“ Hauskehricht und Kleinsperrgut auch weiterhin zwei Mal wöchentlich. Dieses Regime wird mit einer Ergänzung von Artikel 5 Absatz 3 AFR im Abfallreglement verankert.

Artikel 14 Absatz 3 AFR (*neu*)

Um Verunreinigungen und Geruchsimmissionen vorzubeugen, werden die Grün-, Rüst- und Speiseabfälle in gesonderten Containern eingesammelt und bereitgestellt. Würden die Compobags, die insbesondere auch Speiseabfälle enthalten, direkt an den Strassenrand gestellt, würde dies Tiere anziehen und zur Verunreinigung des öffentlichen Raums führen. Überdies wären die von Compobags ausgehenden Geruchsimmissionen für die Allgemeinheit lästig und unzumutbar. Mit dem hier gewählten System (Sammlung und Bereitstellung in Containern) erfolgt die Übergabe der Abfälle an das öffentliche Entsorgungswesen - streng juristisch betrachtet - nicht durch die Inhaberinnen- und Inhaber der Abfälle, sondern durch die Eigentümerinnen und Eigentümern der Container. Aus diesem Grund werden die Gebühren in Analogie zum bereits bestehenden Artikel 14 Absatz 2 AFR, welcher eine entsprechende Bestimmung für Haus- und Gewerbekehricht enthält, die sich in der bisherigen Praxis bewährt hat, bei den Containereigentümerinnen und -eigentümern erhoben. Dieses System wird im Übrigen auch bei der Erhebung der Grundgebühren praktiziert, wo die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer die Gebühr schulden. Die Containereigentümerinnen und -eigentümer können aber, soweit sie nicht gleichzeitig Abfallinhaberinnen und -inhaber sind, die Gebühren (Jahresvignette) anteilmässig auf die Benutzerinnen und Benutzer der Container überwälzen - beispielsweise mittels Nebenkosten, wie dies heute bereits bei den Grundgebühren erfolgt und wie dies mietrechtlich in Artikel 257b Absatz 1 OR vorgesehen ist. Als Containereigentümerinnen und -eigentümer im Sinn von Artikel 14 Absatz 3 AFR kommen allerdings nicht nur Grundeigentümerinnen und -eigentümer in Frage: Die hier vorgeschlagene Fassung ermöglicht, dass sich Mieterinnen und Mieter zu einer Mietergemeinschaft zusammenschliessen können und gemeinsam einen Container anschaffen und benutzen können. Die Voraussetzungen und Kriterien, die für die Anschaffung eines Containers durch Mietergemeinschaften erfüllt sein müssen, werden in der Abfallverordnung festgelegt.

Die Formulierung „Im Fall der Übergabe ...“ bringt auch an dieser Stelle nochmals zum Ausdruck, dass die Benutzung der Grüngutsammlung - und folglich auch die Gebührenpflicht - auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Werden Grünabfälle nicht der Grünabfuhr übergeben, sondern vorläufig in den gewöhnlichen (gebührenpflichtigen) Abfallsäcken eingesammelt, dann ist dies zulässig.

Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b AFR (*Streichung*)

Das geltende Recht sieht in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b AFR vor, dass für die Abfuhr von Grünmaterial aus privaten Haushalten keine Gebühr erhoben wird bzw. die daraus entstandene

nen Kosten ausschliesslich aus den allgemeinen Erträgen der Grundgebühr gedeckt werden. Wie zuvor dargelegt, verlangen der Ausbau der Dienstleistungen im Bereich der Grünabfuhr und die Einführung einer flächendeckenden Einsammlung von organischen Abfällen, dass das neue Leistungsangebot über eine besondere Verursachergebühr finanziert wird, wie sie bereits andere Städte für die Grüngutsammlung kennen. Ohne eine solche Verursachergebühr würde die Finanzierung gänzlich ohne Rücksicht auf das Mass der übergebenen Abfälle und der tatsächlichen Nutzung erfolgen. Insoweit ist es unerlässlich, den bisherigen Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b AFR aufzuheben, welcher die Erhebung einer Verursachergebühr für Grünabfälle ausschliesst. Würde Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b AFR nicht aufgehoben, könnten die neuen Dienstleistungen nur über eine Erhöhung der Grundgebühr finanziert werden.

Artikel 18 AFR (Neufassung)

Artikel 18 AFR wird neugefasst. Verfolgt werden damit zwei Ziele: Einerseits wird die gesetzliche Grundlage für die Einführung der Verursachergebühr für die Grüngutsammlung geschaffen, andererseits werden die bisherigen Bestimmungen zu den bestehenden Verursachergebühren (Sackgebühren, Andock- und Containergebühr, Abholgebühr) vereinfacht.

Die Buchstaben a, b und d des neu gefassten Artikels 18 AFR stellen *inhaltlich* keine Änderungen gegenüber dem aktuellen Artikel 18 AFR dar. In Bezug auf die bestehenden Gebühren (Sackgebühr, Andock- und Leergebühr, Abholgebühr) ändert die Neufassung von Artikel 18 AFR somit nichts. Neu ist aber die Verursachergebühr gemäss Artikel 18 lit. c AFR. Diese stellt die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der neuen, besonderen Verursachergebühr für die Grüngutsammlung dar. Diese wird in Form einer pauschalisierten, jährlichen Gebühr erhoben, die mittels Jahresvignette zu entrichten ist.

Artikel 23 Absatz 1 AFR (redaktionelle Änderung)

Artikel 23 Absatz 1 AFR bedarf einer redaktionellen Anpassung, die durch die Neu Nummerierung von Artikel 18 AFR bedingt ist. Inhaltlich ist keine Änderung erforderlich: Die neue Verursachergebühr für Grünabfälle gemäss Artikel 18 Buchstabe c AFR fällt unter Artikel 23 Absatz 2 AFR, weshalb keine Ergänzung dieser Bestimmung notwendig ist.

Anhang 1, Ziffer 3.2^{bis} AFR (neu)

In der neuen Ziffer 3.2bis des Anhangs zum Abfallreglement wird die Höhe der neu einzuführenden Verursachergebühr der Grüngutsammlung frankenmässig festgesetzt.

5. Inkrafttreten der Änderungen

Die Änderungen treten per 1. Juli 2013 in Kraft.

6. Vernehmlassung bei den Parteien und den Quartierorganisationen

Das Konzept zur Ausdehnung der Grüngutsammlung und die Teilrevision des Abfallreglements wurden den Parteien, den Verbänden und den Quartierorganisationen von Anfang Juni bis Ende Juli 2012 zur Vernehmlassung zugestellt. Die wichtigsten Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Nach Auswertung der Vernehmlassung zu ergänzen

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Teilrevision des Abfallreglements vom 25. September 2005 (Abfallreglement, AFR; SSSB 822.1).
2. Der Stadtrat beschliesst die Änderungen des Abfallreglements gemäss beiliegender Zusammenstellung.
3. Die Änderungen treten per 1. Juli 2013 in Kraft.
4. Die Stadtkanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses unter Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 beauftragt.

Beilage:

Zusammenstellung Änderungen des Abfallreglements (Abfallreglement, AFR; SSSB 822.1).

Bern,

Der Gemeinderat